

# Augustinus als Richter

von

Prof. Dr. iur. Johannes Hellebrand

Augustinus hat als Theologe, Philosoph und Mensch/Persönlichkeit/Individuum immer begeisterte Anhänger, aber auch erbitterte Gegner gefunden und nach seiner unbestreitbaren Dominanz bis ins hohe Mittelalter in dem darauf folgenden Jahrtausend stets Renaissancen erfahren bis hin zu Joseph Ratzinger/Benedikt XVI., der „seinen“ Kirchenvater oft zitiert und auch in seinen Lebensentscheidungen stark von ihm geprägt worden ist, aber auch Papst Franziskus, der über die Nouvelle théologie und die durch sie geforderte „Rückkehr zu den Vätern“ Augustinus wieder stärker in den Focus rücken wird.

Hinter dem Theologen und Philosophen Augustinus ist indes Anderes entweder von Anfang an im Hintergrund geblieben oder im Laufe der Zeit verblasst. Selbst der fesselnde Aspekt des stetig nach Wahrheit suchenden, um sie ringenden und auch die Nähe Anderer brauchenden *Menschen* Augustinus endet mit der Abfassung der *Confessiones* (Bekenntnisse) um 401 n. Chr. Seine alltägliche Bischofstätigkeit, die über 30 Jahre währte, blieb weitgehend im Dunkeln; mit ihr befassen sich nur Spezialisten. Lediglich Frits van der Meer hat in bewundernswerter Weise die Mosaiksteine zu „Augustinus dem Seelsorger“ zusammengetragen und (im Stil seiner Zeit) zu einem lebendigen Bild zusammengefügt, das die Facetten des Theologen und Philosophen vervollständigt und dazu auch noch ein wenig mehr den Menschen Augustinus *nach* seiner Bischofsweihe in den Blickpunkt rückt.

Dass Augustinus nicht nur Bischof und Schriftsteller, sondern auch Richter (Bischofsrichter) war und darüber hinaus kraft seines Bischofsamts bei staatlichen Richtern intervenierte, findet sich zwar schon in der Augustinus-Biographie seines Freundes und Amtsbruders Possidius, die kurz nach Augustinus' Tod verfasst wurde; dies ist jedoch immer mehr in Vergessenheit geraten, bis 1937 in Italien Puglieses Abhandlung „Sant' Agostino Giudice“ erschien, die bislang zwar überall zitiert, aber inhaltlich wenig beachtet, geschweige denn übersetzt wurde. Selbst die Römisch-Rechtler, die sich im 19./20. Jahrhundert heftig darum stritten, wie die Rechtsprechungskompetenz der Bischöfe am Ende der Antike einzuordnen sei, griffen nicht auf das Werk des damals bekanntesten Bischofsrichters Augustinus zurück, sondern suchten die Grundsatzfrage und daraus resultierende Detailfragen (erfolglos) anhand der (unbefriedigenden) Gesetzesmaterialien zu beantworten; für die meisten von ihnen blieb die *audientia episcopalis* eine marginale kurzlebige Erscheinung der ausgehenden Antike ohne Bedeutung für das Römische Recht.

## I.

Dabei nahm Augustinus' Richtertätigkeit einen großen Teil seiner Zeit in Anspruch: Nach Possidius zogen sich die Sitzungen oft bis zum Abend hin; Augustinus nahm sich häufig nicht einmal Zeit zum Essen. Er selbst spricht davon, dass ihm nur Zeittropfen (*guttae/stillae temporis*) für Gebet, Denken über Gott und die Welt, Bibellektüre sowie die Schriftstellerei blieben. Sein Schrifttum konnte nur deswegen einen solchen Umfang erreichen, weil er ein exzellentes Gedächtnis hatte, unwahrscheinlich kreativ und rhetorisch bestens geschult war – er konnte offenbar „druckreif diktieren“ – und weil er sein *scriptorium* hervorragend organisiert hatte. Wie viel mehr hätte er der Nachwelt hinterlassen, wenn er nicht in der Alltagsarbeit der

Streitschlichtung und -entscheidung einen wesentlichen Teil seiner Zeit und Schaffenskraft verbraucht – um nicht zu sagen: verschwendet/vergeudet – hätte?

Besonders bekannt ist Augustinus' Klage über die Richtertätigkeit im Buch über die Handarbeit der Mönche, von der immer wieder der Kernsatz zitiert wird:

*Quantum attinet ad meum commodum, multo malle per singulos dies certis horis, quantum in bene moderatis monasteriis constitutum est, aliquid manibus operari et ceteras horas habere ad legendum et orandum, aut aliquid de divinis Litteris agendum liberas,*

Was mein eigenes Interesse betrifft, so wollte ich lieber täglich zu gewissen Stunden, wie es in gut geleiteten Klöstern festgesetzt ist, irgendwelche körperliche Arbeit verrichten, um dann die übrigen Stunden zum Lesen, Beten oder Studium dieses oder jenen Buches der Heiligen Schrift frei zu haben,

*quam tumultuosissimas perplexitates causarum alienarum pati de negotiis saecularibus vel iudicando dirimendis vel interveniendo praecidendis:*

als dass ich unter dem verwirrenden Durcheinander fremder Prozesse leide, weil ich weltliche Rechtshändel als Richter entscheiden oder als Vermittler beilegen muss.

*quibus nos molestiis idem affixit apostolus, non utique suo, sed eius qui per eum loquebatur arbitrio ...*

An diese lästigen Pflichten hat uns derselbe Apostel gebunden, freilich nicht nach eigenem Ermessen, sondern nach dem Willen dessen, der durch ihn redete ...

Der Hintergrund dieser Äußerung ist wenig bekannt: Es ging Augustinus gar nicht darum, sich über die Richtertätigkeit zu beschweren; vielmehr stritten sich nordafrikanische Mönche über die rechte Lebensform: Durften sie sich von Spenden der Gemeinde ernähren wie die Vögel des Himmels, die nicht säen und nicht ernten, sondern vom göttlichen Vater ernährt werden, oder mussten sie sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, wie Paulus es praktiziert und postuliert hatte? Augustinus folgt seinem Lieblingsapostel, löst den „Widerspruch“ zwischen Evangelium und Apostelwort pragmatisch und verpflichtet die Mönche unter Vorwegnahme des benediktinischen Gebots „*Ora et labora!*“ zur Arbeit; allerdings traf er dabei auf die Schwierigkeit, dass er selbst wie seine Amtsbrüder nicht arbeitete, weil er anders als der Völkerapostel, der keine eigene Diözese hatte und weite Reisen unternahm, mit der Erfüllung der Bischofspflichten voll ausgelastet war. Dies hinderte die damaligen Bischöfe daran, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Nur um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, sich damit argumentativ hinter seinem Bischofsamt zu verschanzen, machte Augustinus die zitierte Äußerung.

Im Übrigen ist dazu anzumerken, dass Augustinus sein Los mit der Situation der Mönche „in gut geleiteten Klöstern – *in bene moderatis monasteriis*“ vergleicht und damit indirekt kritisch zu erkennen gibt, dass es auch andere Klöster gab. Des Weiteren fällt auf, dass Augustinus (nur) „*certas horas* – bestimmte Stunden“ für die verschiedenen Tätigkeiten für richtig hält und seine rechtlichen Bischofsaktivitäten „*de negotiis saecularibus* – in weltlichen Rechtshändeln“ zutreffend in Judizieren und Intervenieren unterteilt.

Am interessantesten für das Verständnis der Bischofsrichtertätigkeit, über die die Römisch-Rechtler des vorigen Jahrhunderts lang gestritten haben, ist schließlich, dass Augustinus sie Paulus, nicht Kaiser Konstantin anlastet: Dies ist *ein* Indiz dafür, dass Augustinus nicht von einer *Übertragung* der Rechtsprechung auf die Bischöfe, sondern eher von einer kaiserlichen *Anerkennung* der schon seit Paulus existierenden Streitschlichtungspflicht ausging.

## II.

Aber lohnt es wirklich, sich mit „Augustinus als Richter“ zu befassen? Verringern wir damit nicht die Autorität und Wertschätzung dieses genialen Philosophen und Theologen, wenn wir uns mit seiner *Alltagsarbeit* beschäftigen? Ist dies nicht ein nebensächlicher Aspekt, eine ebenso marginale Frage wie etwa, warum Augustinus als Bischof nicht mehr übers Meer nach Italien reiste, wie er sich ernährte oder kleidete und an welchen Wehwehchen er zeitweilig litt? Derartige Vergleiche führen indes bei genauerem Hinsehen nicht weiter; vielmehr muss die Richtertätigkeit in Augustinus' Augen doch wohl so wichtig gewesen sein, dass er so viel Zeit damit verbrachte.

Augustinus hätte mit seiner persönlichen und amtlichen Autorität und mit seinen spezifischen Fähigkeiten, insbesondere seinem analytischen Denken, seiner raschen Auffassungsgabe, seinem exzellenten Gedächtnis, seiner geschliffenen und überzeugenden Argumentationskraft und seinem auffallenden Organisationstalent die richterliche Sitzungstätigkeit zweifellos ohne weiteres auf zwei/drei Vormittage pro Woche reduzieren können, auch wenn er laut Possidius „*pie ac diligenter* – gewissenhaft und sorgfältig“ das Richteramt ausübte – zumal seine Amtsbrüder offenbar nicht so stark durch die Richtertätigkeit belastet waren – jedenfalls gibt es von ihnen keine schriftlich überlieferten Klagen. Deshalb ist die Frage durchaus berechtigt, warum er seine zeitraubende Richtertätigkeit nicht reduziert hat, um mehr über Gott und die Welt nachdenken und schreiben sowie beten zu können? Wir können darüber nur spekulieren und aus verstreuten Indizien ein Wahrscheinlichkeitsurteil herzuleiten versuchen.

Zunächst schlichtete und entschied Augustinus – wie gesagt – Rechtsstreitigkeiten, nicht weil Kaiser Konstantin dies vor gut 80 Jahren *erlaubt*, sondern weil Paulus es 250 Jahre davor *gebieten* hatte: Christen sollten ihre Streitigkeiten eben nicht vor heidnischen Richtern austragen, sondern innerkirchlich lösen (1 Kor 6). Insofern betrieb er die Rechtsprechung als Teil seines Amtes und damit auch als Seelsorge, und unter diesem Aspekt nimmt sie im Wirken des Kirchenvaters einen besonderen Stellenwert ein: Denn bei aller Bedeutung von Theologie und Philosophie spielte die Seelsorge bei Augustinus eine zentrale Rolle; darauf haben Frits van der Meer und Cornelius Mayer übereinstimmend und nachdrücklich hingewiesen.

Umgekehrt braucht die Theologie die Seelsorge nicht nur als Basis, sondern auch als Zielrichtung, als entscheidendes Kriterium für den Zugang zu den Menschen, denen sie sich neben Gott widmet: Wer Theologie ohne Seelsorge betreibt, sitzt im wissenschaftlichen Elfenbeinturm, sieht die Menschen nicht mit all ihren Freuden, Nöten, Ängsten, Erwartungen, Fähigkeiten und Mängeln. Deshalb ist die für Augustinus typische Einordnung der judizierenden und intervenierenden Tätigkeit als *Seelsorge*, wie sie sich bereits bei Possidius findet, so wichtig: „Augustinus dem Seelsorger“ kann durchaus ergänzend „Augustinus als Richter“ zur Seite gestellt werden:

- Augustinus wirkte nicht nur in seinem fast unüberschaubaren Schrifttum, gerichtet an ein gebildetes oder zumindest interessiertes Publikum, nicht nur in zahlreichen Briefen an ihm geistig/persönlich nahestehende oder hierarchisch gleichgestellte Persönlichkeiten in Kirche, Gesellschaft und Staat, sondern auch in vielen Predigten, die in der Sache tiefgründig, aber trotzdem allgemeinverständlich abgefasst sind.
- Die Seelsorge, die Augustinus am Herzen lag, bestand aber nicht nur einseitig darin, dass er in Predigten etwas an „seine“ Gläubigen, seine Herde, herantrug, sondern es dürfte auch vieles von diesen Gläubigen (zumeist) in der *audientia episcopalis* an Augustinus herangetragen worden sein, was er dann in Schriften, Briefen und Predigten „verwertet“

hat – sei es als initiierende Anregung, als beachtliches Argument in der Diskussion oder gar als tragenden Grund für die endgültige Entscheidung eines Problems in eine bestimmte Richtung, aber auch möglicherweise als Grund für die Nichtentscheidung von Problemen, für die Anerkennung von Geheimnissen und für das Ertragen, Aushalten von Widersprüchen – allesamt Aspekte, die heute unmodern sind, aber bei den „Vätern“ eine große Bedeutung hatten.

Noch deutlicher als bei der Seelsorge i.e.S. ist dieses wechselseitige Verhältnis bei Augustinus' richterlicher Tätigkeit zu vermuten:

- Hier erfuhr er hautnah, wo seinen Gläubigen im Alltagsleben der Schuh drückte, auch wenn er ihre Wertschätzung für die „*negotia saecularia* – die weltlichen Angelegenheiten“ nicht teilte. Er erlebte sie in ihrer Gekränktheit, in ihren Verletzungen, in ihrem Hass und ihrer Gier oder ihrem Geiz sowie mit ihrem Neid, ihrer Rachsucht, ihrer Überheblichkeit, ihrer Uneinsichtigkeit, ja sogar in ihrer Verbohrtheit, Verlogenheit und Scheinheiligkeit – Gibt es ein besseres Terrain als die Rechtspflege, um all dies plastisch zu erleben?
- Augustinus erkannte zudem, wie schwierig es um die Wahrheit nicht im abstrakten Sinne, sondern konkret im alltäglichen Leben bestellt war: Er sah, wie unterschiedlich Menschen Situationen und Ereignisse wahrnahmen, sie mehr oder weniger genau „speicherten“ oder partiell „verdrängten“ und bewusst oder unbewusst falsch wiedergaben. Er musste erkennen, wie gegensätzlich ihre Ansichten über gesetzliche Rechte und Pflichten, über Gerechtigkeit und Billigkeit waren und wie unterschiedlich sie auf das Verhalten Anderer reagierten.

Augustinus war ein Mann mit einer bewegten Vergangenheit, aber auch ein Mensch mit einer ehemaligen Lebensgefährtin, einem früh verstorbenen Sohn, mehreren Angehörigen, einigen (lebenslangen) Freunden und einem großen Bekanntenkreis sowie Philosoph, Theologe, Seelsorger und Richter: Die Beziehungen zwischen den einzelnen Aspekten sind auch in ihrer Wechselseitigkeit gerade bei einer solch ausgeprägten Persönlichkeit wie Augustinus höchst interessant:

- *Juristen* können nur zusammentragen, was Augustinus in seinem fast unübersehbaren Œuvre zu Recht, Gesetz, freiem Willen, Sinn und Zweck von Strafe, Strafzumessung, Rechtfertigung und Entschuldigung, Rechtsprechung und Gerechtigkeit in ihrem Verhältnis zum gesetzten Recht, aber auch zur Gerechtigkeit/Billigkeit und zur christlichen Barmherzigkeit – überwiegend zeitlos, teilweise aber auch als Kind seiner Zeit, als Mensch geprägt durch seine eigenen Anlagen, durch den sehr starken mütterlichen Einfluss und durch seine eigene Vita – von sich gegeben hat, und dies mit aller Vorsicht – aus heutiger, aber auch aus einseitig juristischer Sicht – kommentieren.
- Sache von *Theologen* und *Philosophen* sollte es sein, im augustinischen Gesamtwerk detektivisch/akribisch aufzustöbern, was alles durch seine Richter- und Interventionstätigkeit initiiert oder beeinflusst worden ist: Dies mag in der Entdeckung von Themen, Fragen oder Problemen liegen; es kann sich aber auch in den konkreten (in Gerichtsverfahren gefundenen) Argumenten oder in abstrakten (der damaligen Rechtswissenschaft entlehnten) Argumentationen wiederfinden. Möglicherweise ist auch die konkrete Entscheidung oder Nichtentscheidung des jeweiligen Problems von der Richtertätigkeit geprägt.

Nach einem alten Spruch prägt der Beruf den Mann. Wenn dies richtig ist, lohnt es sich nicht nur, im Nachlass des Kirchenvaters nach Äußerungen zur Richtertätigkeit zu suchen, die

vielleicht als solche auch noch für moderne Menschen, insbesondere für Juristen, interessant sind, sondern auf ihrer Basis auch nach Fort- oder Fernwirkungen dieser Rechtsprechungs- und Interventionstätigkeit in seinem theologisch/philosophischen Werk zu forschen.

*Pugliese* hat zum ersten Aspekt 1937 den Grundstein gelegt; unter Einbeziehung von Abhandlungen von *Mayer*, *Raikas* und *Klein* habe ich den Band „Augustinus als Richter“ (Res et Signa 5/Cassiciacum 39, 2009) publiziert, in der *Festschrift für Mayer* „Spiritus et Littera“ (Res et Signa 6/Cassiciacum 39, 2009) Überlegungen zum Thema „Augustinus als Richter“ angestellt (S. 199 ff.) und im *Tagungsband des V. Würzburger Augustinus-Studentages 2007* „Augustinus – Recht und Gewalt“ (Res et Signa 7/Cassiciacum 39, 2010, S. 147-263) eine kommentierte Quellensammlung zu Augustinus’ Richtertätigkeit veröffentlicht. Auf diese Publikationen stützen sich die folgenden Ausführungen; auf Belege wird grds. verzichtet; Interessierte mögen bei Bedarf zu den genannten Beiträgen greifen.

### III.

Für Augustinus hat die Gerechtigkeit einen zentralen Stellenwert für jedes Gemeinwesen, wie das klassische Zitat<sup>1</sup> zeigt:

Remota iustitia, quid sunt regna nisi magna latrocinia? quia et latrocinia quid sunt nisi parva regna?

Was sind schließlich Reiche ohne Gerechtigkeit anders als große Räuberbanden, da doch Räuberbanden auch nichts anderes sind als kleine Reiche?

Ihm war klar, dass es eine Instanz zur Bereinigung von Rechtsstreitigkeiten und zur Verhängung von Sanktionen unbedingt geben müsse. Trotzdem hatte er eine pessimistische Auffassung von der *Qualität* dieser Rechtsprechung<sup>2</sup>:

*Quid ipsa iudicia hominum de hominibus, quae civitatibus in quantalibet pace manentibus deesse non possunt,*

Und wie steht es mit der Rechtsprechung von Menschen über andere Menschen, die ja im Staate auch bei dauerndem Friedenszustand nicht fehlen darf?

*qualia putamus esse, quam misera, quam dolenda?*

Wie kümmerlich ist sie doch, wie beklagenswert.

*Quando quidem hi iudicant qui conscientias eorum, de quibus iudicant, cernere nequeunt.*

Denn die, welche das Urteil fällen, können denen, über die sie urteilen, nicht ins Herz sehen.

Diese Unfähigkeit, das Innere der Anderen zu erkennen, ist aber kein Spezifikum der Richter und des Richtens, sondern des menschlichen Urteilens allgemein, denn:

*Omne cor omni cordi clausum est.*<sup>3</sup>

Jedes Herz ist jedem Herzen verschlossen.

Im Übrigen vertrat Augustinus zu Sinn und Zweck von Strafen, die er selbst als Bischofsrichter fällte oder die staatliche Richter verhängten, bei denen er nicht selten intervenierte, eine eindeutig spezialpräventive Auffassung, die offensichtlich zwei Quellen hatte, das Christentum und den Stoizismus: Die Strafe soll den Tätern „zum Heile gereichen“, wie er in einem Brief an den Richter Macedonius aus dem Jahr 413/414<sup>4</sup> so zusammenfasst:

<sup>1</sup> *ciu.* IV, 4; Übersetzung *Perl*, Aurelius Augustinus, Der Gottesstaat, 1979, S. 223.

<sup>2</sup> *ciu.* XIX, 6; Übersetzung *Thimme* Bd. II S. 538.

<sup>3</sup> *en. Ps.* 55, 9; Übersetzung *Halter* S. 91.

<sup>4</sup> *ep.* 153, 3; Übersetzung *BdK* Bd. X S. 565 (81).

*Nulla modo ... culpas, quas corrigi volumus, approbamus,*

In keiner Weise ... billigen wir die Verbrechen, sondern wir wollen, dass sie gesühnt werden;

*nec quod perperam committitur, ideo volumus impunitum esse, quia placet;*

auch wollen wir nicht etwa deshalb eine Übeltat ungestraft sein lassen, weil sie unsern Beifall findet,

*sed hominem miserantes, facinum autem seu flagitium detestantes, quanto magis nobis displicet vitium, tanto minus volumus in emendatum interire vitiosum.*

sondern da wir Mitleid mit dem Menschen tragen, dessen Vergehen oder Verbrechen wir verabscheuen, so wollen wir umso weniger, dass er ohne Besserung in seinem Laster sterbe, je mehr uns eben dieses Laster missfällt.

oder poetisch in einer Predigt<sup>5</sup> so formuliert:

*Adhibeantur poenae. Non recuso, non interdico, sed animo amantis, animo diligentis, animo corrigentis.*

Strafen sollen verhängt werden. Dagegen habe ich keine Einwände, dem widerspreche ich nicht, aber es muss geschehen mit der Gesinnung des Liebenden, mit dem Geist der Wertschätzung, mit dem Ziel der Besserung.

Augustinus ist sich aber auch bewusst, dass die von ihm postulierte Mäßigung beim Strafen kontraproduktiv sein kann,

*Quid, cum saepe accidat, ut si in quemquam vindicaveris, ipse pereat; si inultum reliqueris, alter pereat?*

Wie verhält es sich mit dem häufig vorkommenden Fall, dass jemand, falls man ihn bestraft, zugrunde geht, ein anderer aber zugrunde geht, falls man den ersteren unbestraft lässt?

und so vertritt er in einem Brief an Nectarius aus dem Jahre 408/409 (*ep.* 91,6 f.) folgende differenzierende Auffassung:

*Nobis ... cordi est, neque christianam amittere mansuetudinem, neque perniosum ceteris imitationis exemplum in illa civitate relinquere.*

Uns liegt am Herzen, weder die christliche Milde aufzugeben noch den Anderen in jenem Staate ein unheilvolles Beispiel zur Nachahmung zu hinterlassen.

*Quomodo id agamus, aderit Deus, si eis non ita graviter indignetur.*

Wie wir dies machen sollen, dabei wird uns Gott helfen, wenn er sich nicht so schwer über sie entrüstet.

*Alioquin et mansuetudo, quam servare cupimus, et disciplina qua uti moderate nitimur, impediri potest, si Deo aliud in occulto placet, sive iudicanti hoc tantum malum flagello acriore plectendum, sive etiam vehementius irascenti, si non correctis nec ad se conversis, ad tempus esse voluerit impunitum.*

Ansonsten kann, wenn Gott etwas anderes insgeheim gefällt, sowohl die Milde, die wir erhalten wollen, als auch die Erziehung, die wir gemäßigt zu nutzen bestrebt sind, unterbleiben, wenn er meint, dass dieses so große Böse mit einer schärferen Peitsche bestraft werden sollte, oder wenn er noch heftiger zürnt und daher will, dass es ohne Heilung und Bekehrung des Täters auf unbestimmte Zeit ungestraft bleibt.

*... salutem hominibus cupimus impertire, quae posita est in recte vivendi felicitate, non in male faciendi securitate.*

... wir wollen den Menschen Heil zukommen lassen, das begründet ist im Glück des richtigen Lebens, nicht in der Sicherheit der Übelszufügung.

---

<sup>5</sup> s. 13,8.

Darüber hinaus finden sich bei Augustinus lesenswerte, selbst heute noch durchaus beachtliche Strafzumessungsüberlegungen:

*Quis etiam sit vindicandi modus, non solum pro qualitate vel quantitate culparum, verum etiam pro quibusdam viribus animorum, quid quisque sufferat, quid recuset, ne non solum non proficiat, sed etiam deficiat,*

Auch welche Art des Strafens einzuhalten ist, nicht nur gemäß Beschaffenheit und Größe der Schuld, sondern auch gemäß gewisser Gemütslagen, ferner wieviel der eine ertragen kann, dem anderen aber nicht auferlegt werden darf, weil er daraus nicht nur keinen Nutzen zieht, sondern infolge hiervon der Mutlosigkeit verfällt:

*quam profundum et latebrosum est!*

wie viele, wie heikle Fragen berührt dieses Thema!

Interessant ist im Übrigen, wie seine Gnadenlehre zu seiner Einstellung zur Strafe passt: Kann man jemand für etwas bestrafen, was er nach strenger Prädestination tut, wofür er also nicht verantwortlich ist? Wer Augustinus eine solch strenge Prädestination unterstellt, muss sich die (bislang in dieser Deutlichkeit offenbar noch nicht gestellte) Frage gefallen lassen, wie sich dies mit Augustinus' Einstellung zur Strafe in Einklang bringen ließe.

Neben dem Thema Strafe gibt es auch Äußerungen etwa zu rechtlichem Gehör, Unschuldsvermutung, Folter, christlichem Schwurverbot und Wahrheitspflicht von Zeugen bei schwerer Gefahr für den Beschuldigten. Gegen die Todesstrafe war Augustinus, weil sie den Tätern „die Gelegenheit zur Umkehr und Buße nahm“<sup>6</sup>, episch<sup>7</sup> wie folgt ausgedrückt:

*Duo ... nomina sunt: homo et peccator. Hominem deus fecit, peccatorem se ipse homo fecit.*

Um zwei Worte geht es: um „Mensch“ und „Sünder“. Den Menschen hat Gott geschaffen; zum Sünder hat sich der Mensch selber gemacht.

*pereat, quod fecit homo; liberetur, quod fecit deus.*

Zugrunde gehe, was der Mensch gemacht hat: gerettet werde, was Gott geschaffen hat.

*Noli ergo usque ad mortem, ne, cum persequeris peccatum, perdas hominem.*

Geh also nicht bis zum Tod, damit du, wenn du den Fehltritt verfolgst, nicht den Menschen vernichtest.

*noli usque ad mortem, ut sit, quem paeniteat, homo non necetur, ut sit, quem paeniteat.*

Geh nicht bis zum Tod, damit, wenn jemand bereuen soll, nicht der Mensch getötet werde – so dass noch einer da ist, der bereuen kann.

*homo ne necetur, ut sit, qui emendetur.*

Der Mensch soll nicht getötet werden, damit noch einer da sei, der sich bessern kann.

Auch das spezifische Problem des Richtens kannte Augustinus: Er schildert, wie zwei Parteien den Richter aufsuchen und versprechen, sein Urteil zu akzeptieren, dann aber nach dem Urteil der Unterlegene über den Richter „herfällt“ und ihm alles Mögliche unterstellt.<sup>8</sup> Possidius berichtet von Augustinus' Auffassung, dass es besser sei, zwischen Unbekannten als zwischen Freunden zu entscheiden<sup>9</sup>. Im Übrigen deutet alles darauf hin, dass Augustinus bei der Richtertätigkeit – bildhaft – „seinen“ Apostel Paulus „im Nacken“ und die alttestamentarischen Richter sowie Christus als Weltenrichter am Jüngsten Tage „vor Augen“ hatte.

<sup>6</sup> Doyle in *Augustin Handbuch* S. 224.

<sup>7</sup> s. 13,8; Übersetzung Halter S. 99.

<sup>8</sup> en. Ps. 25, 13; paraphrasierende Wiedergabe bei van der Meer S. 309 f.

<sup>9</sup> Possidius XIX 2; Übersetzung Geerlings S. 65 – zitiert bereits in der Einleitung (I).

Eine besondere Herausforderung stellte es für den Bischofsrichter dar, christliche Barmherzigkeit und Gerechtigkeit (*dilectio proximi, caritas, misericordia*), miteinander in Einklang zu bringen: Im Strafverfahren galt, wie oben dargestellt, die „*christiana mansuetudo*“, die Augustinus ohne Quellenangabe aus dem Römischen Recht herleitete. In Zivilsachen vertrat er dagegen gewissermaßen eine „Zweistufentheorie“:

*Indicares primo secundum causam, argueres pauperem, flecteres divitem.*

Du hättest zunächst ein Urteil nach der Rechtslage fällen sollen, du hättest den Armen als strafbar rügen sollen, dann aber den Reichen umstimmen können.

*Alius est indicandi, alius petendi locus.*

Es ist nämlich eine Sache, ein Urteil zu fällen, eine gänzlich andere, um Erbarmen zu bitten.

Eine Mischung von Recht, Gnade und Barmherzigkeit bereits auf der rechtlichen Ebene, im Urteilsspruch darf es also nach Augustinus nicht geben: Barmherzigkeit üben, Gnade vor Recht ergehen lassen kann nicht der Richter, sondern nur der Kläger, indem er auf die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung verzichtet oder sich (modern gesprochen) auf Anregung des Richters auf einen Vergleich einlässt.

#### IV.

Versucht man, aus diesen Äußerungen nicht nur historisch relevante, sondern auch heute noch interessante „Verhaltensregeln für einen Richter“ zu entwickeln und zu systematisieren, ergibt sich folgendes Bild:

1) Wenn sich ein guter Richter durch „*tria bona*“, nämlich „*ratio, eruditio, libertas*“<sup>10</sup>, frei übersetzt: „*durch vernünftiges Denken, Erziehung/Bildung und Unabhängigkeit*“ auszeichnet, so beinhaltet dies kehrseitig, dass er (auch noch) während seiner Richtertätigkeit alles daran setzen muss, bildungsmäßig auf dem Laufenden zu bleiben, bei seinen Überlegungen weiterhin den Verstand walten zu lassen und sich seine Unabhängigkeit zu erhalten.

2) Dass ein Richter die für einen *vir bonus* geltenden Eigenschaften besitzen muss, versteht sich für Augustinus von selbst: *prudencia, temperantia, fortitudo, iustitia* (Klugheit, Mäßigung, Tapferkeit, Gerechtigkeit). Kehrseitig muss der Richter sich vor dem hüten, was später unter den Begriff der sieben Todsünden (*superbia, avaritia, luxuria, ira, gula, invidia, accedia*) zusammengefasst worden ist. Insbesondere – so Augustinus – sollte sich jeder Mensch, also auch der Richter, vor der *superbia*, der Überheblichkeit, hüten, dem größten Charaktermangel eines Menschen<sup>11</sup>:

*Tota ... causa mortalitatis nostrae, tota causa infirmitatis nostrae, tota causa omnium cruciatuum nostrorum, omnium difficultatum, omnium aerumnarum in isto saeculo, quas patitur genus humanum, non est nisi superbia.*

Erste Ursache unserer Sterblichkeit, eigentliche Ursache unserer Schwachheit, tiefste Ursache all unserer Qualen, aller Schwierigkeiten, aller Drangsale, die das Menschengeschlecht in dieser Welt leidet, ist einzig und allein Selbstüberhebung, Hochmut, Stolz.

<sup>10</sup> c. *Iul.* II, 36-37; Übersetzung Ring, Aurelius Augustinus, Schriften gegen die Pelagianer, Bd. IV 1, S. 192.

<sup>11</sup> s. Dolbeau 21, 11 (403-404) zitiert und übersetzt von Halter S. 25.



Bei lautem Lesen dieser Verse müsste vor dem geistigen Auge eines jeden Lesers der leidenschaftlich und geschliffen sprechende Rhetor und Advokat Augustinus mit Ciceros Dreiklang: „*docere, delectare, movere*“ erscheinen.

3) Inhaltlich geht Augustinus beim Richter über die vorstehenden Postulate noch einen Schritt weiter:

<i>Hominem se esse cognoscat, qui de homine iudicat.</i>	Dass er selbst (auch nur) Mensch ist, sollte wissen, wer über einen Menschen urteilt.
<i>Dispar est dignitas, sed communis est ipsa fragilitas.</i> <sup>12</sup>	Ungleich ist die Würde (Stellung, Rang), aber gemeinsam ist die (eigene) Schwäche.
<i>Parem quippe suum iudicat, homo hominem, mortalis mortalem, peccator peccatorem.</i> <sup>13</sup>	Er urteilt doch über seinesgleichen, ein Mensch über einen Menschen, ein Sterblicher über einen Sterblichen, ein Sünder über einen Sünder.

Dieses Grundverständnis der Richtertätigkeit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden; es macht den Kern des augustinischen Richterbildes aus: Gemeinsam ist Richtern und Angeklagten die *conditio humana* (*mortalitas/fragilitas* mit der Folge der *peccata*); beide unterscheiden sich (nur) in der *dignitas*<sup>14</sup> – wie auch immer man sie übersetzt. Diese grundlegende Sicht verhindert, dass der Richter – modern gesprochen – zum Rechtsanwendungsautomaten wird, gibt der Richterpersönlichkeit einen entscheidenden Platz, verhindert eine berufsspezifische *Überheblichkeit* und hat zudem auch in Details weitreichende Folgen für die konkrete Ausübung des Richteramts, auf die hier aus Raumgründen nicht näher eingegangen werden kann.

4) Nicht zuletzt aus diesem Grundverständnis heraus resultiert Augustinus' Forderung an den Richter, die *humanitas* (Menschlichkeit) zu achten: An den (christlichen, ihm freundschaftlich verbundenen) Tribun Marcellinus, der damals die staatlichen Prozesse gegen die Donatisten leitete, appellierte Augustinus als kirchenpolitischer Intervenient<sup>15</sup>:

<i>Imple, Christiane iudex, pii patris officium;</i>	Übe, christlicher Richter, das Amt des guten Vaters!
<i>sic succense iniquitati, ut consulere humanitati memineras:</i>	Zürne über das Verbrechen, aber vergiss dabei nicht, auch auf die Menschlichkeit Rücksicht zu nehmen!
<i>nec in peccatorum atrocitatibus exerceas ulciscendi libidinem, sed peccatorum vulneribus curandi adhibeas voluntatem.</i>	Befriedige nicht die Begierde, an so abscheulichen Verbrechen Rache zu nehmen, sondern hege vielmehr die Gesinnung, die Wunden der Verbrecher zu heilen.

An anderer Stelle heißt es<sup>16</sup>:

<i>Pertinet autem ad doctrinam Christianam ut neque de cuiusdam correctione desperetur neque cuiquam poenitendi aditus intercludatur.</i>	Es ist aber ein Grundsatz der christlichen Sittenlehre, weder an der Besserung eines Mitmenschen zu verzweifeln noch ihm den Zugang zur Reue zu versperren.
---	---

<sup>12</sup> s. Denis 14,4, vgl. auch s. 47,5-6.

<sup>13</sup> s. 13,4.

<sup>14</sup> vgl. dazu Gärtner in *Augustinus-Lexikon* Bd. II Sp. 428-435.

<sup>15</sup> ep. 133,2; Übersetzung BdK Bd. X S. 524 (40).

<sup>16</sup> *mend.* 22; Übersetzung Keseling S. 32.

Diese Verpflichtung zur Beachtung der *humanitas* formuliert Augustinus bezeichnenderweise nicht abstrakt, schwammig, nichtssagend-formelhaft, sondern sehr konkret: nicht Rache üben, sondern heilen, bessern und Reue ermöglichen; er scheut sich auch nicht, diese *humanitas* aus der *doctrina christiana* herzuleiten und sie so einem staatlichen Richter anzuempfehlen, obwohl er sie auch unschwer aus dem Römischen Recht und aus der Römischen Kultur hätte herleiten können.

5) Dass der Richter im wörtlichen Sinne *integer* bleiben muss und Bestechung mit der Richterfunktion schlechterdings, aber auch mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar ist, wusste auch die Antike. Das, womit man Richter bestechen kann, ist – dies hat schon Augustinus erkannt – weit auszulegen: Nicht nur der Richter, der sich mit Geld bestechen lasse, nehme Geschenke an, sondern auch der Richter, den persönliche Gründe oder insb. Schmeichelei dazu verführten, ein schlechtes Urteil zu fällen<sup>17</sup>:

*Quantum ... plus honoramur, tanto plus periclitamur.*

Je mehr wir geehrt werden, desto mehr schweben wir in Gefahr.

6) Augustinus verkennt nicht, dass die Evangelien diverse Jesus-Worte enthalten, die das Richten über Andere verbieten, einschränken oder zumindest im schlechten Licht erscheinen lassen, insb.: „*Nolite iudicare, ut non iudicemini* – Richtet nicht, damit auch ihr nicht gerichtet werdet“. Er räumt freimütig ein, ihnen nicht immer gerecht zu werden:

*Ego in his quotidie peccare me fateor, et ignorare quando, quove modo custodiam id quod scriptum est.*

Ich gestehe, dass ich in diesen Dingen täglich fehle und bisweilen nicht weiß, auf welche Art ich diese Schriftstellen erfüllen soll.

Im Übrigen korrespondierte nach Augustinus mit der Unabhängigkeit des Bischofsrichters, aber auch des staatlichen Richters (unabhängig davon, ob er Christ war) seine Verantwortung gegenüber Gott, von dem alle Gewalt herrührt<sup>18</sup> und der die Gerechtigkeit an sich ist.

7) Entsprechend dem augustininischen Grundgebot „*Dilige et quod vis fac!*“<sup>19</sup> gilt für Richter das Gebot „*Diligite et iudicate!*“<sup>20</sup> mögen sie auch die Fehler und Taten der Angeklagten hassen; jedenfalls dürfen sie weder den Menschen wegen der Tat hassen noch die Tat wegen des Menschen lieben:

*Quando ... indicas, dilige hominem, oderis vitium.*

Wenn du ... urteilst, liebe den Menschen, hasse das Vergehen.

*Noli propter hominem diligere vitium nec propter vitium odisse hominem.*

Liebe nicht wegen des Menschen die Tat und hasse nicht wegen der Tat den Menschen!

*Homo proximus tuus est; vitium inimicum proximo tuo.*

Der Mensch ist dein Nächster; die Tat ist der Feind für deinen Nächsten.

<sup>17</sup> vgl. *en. Ps.* 106, 7 (Übersetzung Mayer, Augustinus-Zitatenschatz S. 11).

<sup>18</sup> vgl. *etwa ep.* 110, 8.

<sup>19</sup> näher dazu Berrouard in *Augustinus-Lexikon* Bd. II Sp. 453 ff.; Mayer, Augustinus-Zitatenschatz S. 130 unter Hinweis auf *ep. Io. tr.* 7,8; vgl. aber auch Halter S. 84-90 zur „*margarita pretiosa caritas* – kostbare Perle Liebe“.

<sup>20</sup> s. 13,9.

*Tunc amas amicum, si oderis quod nocet amico.*<sup>21</sup>      Dann liebst du den Freund, wenn du hasst, was dem Freunde schadet.

Dies ist ein weiterer Eckstein zum augustinischen Grundverständnis des Richtens; ähnlich ist Augustinus' differenzierende Einstellung zum Irrtum und zum Irrenden: Er konnte vehement Glaubensirrtümer bekämpfen, bemühte sich aber stets – keineswegs immer erfolgreich – darum, die Person desjenigen zu achten, die dem Irrtum erlegen war und ihn propagierte; dies galt insbesondere bei der Auseinandersetzung in Glaubensfragen.

8) Solange der Richter den Menschen liebt und die Tat hasst, darf und soll er auch „*terrere*“, erschrecken, Angst machen, drohen.

*Hanc in corde retinens homo in homines dilectionem est iudex terrae et ama terrere, sed dilige!*<sup>22</sup>      Wenn er im Herzen diese Liebe bewahrt, ist der Mensch „Richter auf Erden“ gegenüber den Menschen und liebt es, zu erschrecken, aber liebe!

9) Unabhängig davon soll der christliche Richter, „*misericorditer*“<sup>23</sup> und in Strafsachen (unabhängig von der Konfession, schon auf Grund des Römischen Rechts) milder (*mitius*) urteilen<sup>24</sup>, sich der *mansuetudo* befleißigen, insb. gegenüber denjenigen, die Besserung versprechen<sup>25</sup>. In Zivilsachen sollen die Richter dagegen strikt auf eine Trennung achten: zuerst die Sache entsprechend der Rechtslage entscheiden und sodann den Obsiegenden dazu veranlassen, sich gegenüber dem Unterlegenen „barmherzig“ zu zeigen<sup>26</sup>. Offenbar kennt Augustinus die Gefahr, dass man als Richter – entsprechendes gilt auch für andere Berufe, etwa Sachverständige, Prüfer – geneigt ist, aus Mitgefühl einem anderen etwas von Rechts wegen „zuzusprechen“, was dieser nicht beanspruchen und von seinem jeweiligen Gegenüber nicht erwarten kann, weil dieser nicht „barmherzig“ sein will.

10) Abschließend noch ein großes Wort an die Adresse eines Richters:

*Contende bonitate cum malis!*      Bekämpfe durch Güte die Bösen!

Wenn Augustinus schon zugibt, den Ratschlägen des Evangeliums nicht immer gerecht zu werden, so dürfte er, wenn er gefragt würde, ob er denn diesem, seinem Gebot immer gerecht werde, dieselbe Antwort geben. Dies entspricht seinem Menschenbild allgemein und der Grundsituation des Richters, der als schwacher, sterblicher Mensch über ebenso schwache, sterbliche Personen urteilt und sich dieser Situation bewusst ist.

## V.

Augustinus ist aus heutiger Sicht primär Theologe und Philosoph; er fesselt aber auch über alle Zeiten hinweg als Mensch. Zudem war er ein unermüdlicher, erfolgreicher Seelsorger, kirchenpolitisch äußerst aktiv und mit den Tagesgeschäften des Bischofsrichters stark befasst. Der Theologe, Philosoph, Mensch, Seelsorger und Bischofsrichter: All dies macht das Phänomen „Augustinus“ aus: Von der die Jahrhunderte überdauernden Bedeutung des größten

<sup>21</sup> s. 49, 5.

<sup>22</sup> s. 13,8.

<sup>23</sup> ep. 153, 8; Übersetzung *BdK* Bd. X S. 569 (85).

<sup>24</sup> ep. 139, 2; siehe bereits IV 4 d am Ende.

<sup>25</sup> ep. 134, 4.; Übersetzung *BdK* Bd. X S. 530.

<sup>26</sup> en. Ps. 32/2, 12; Übersetzung *Kuhn* bei *Hellebrand* S. 60; vgl. bereits oben IV 4 d.

Kirchenvaters ist der *Bischofsrichter* zweifellos die geringste Facette seiner genialen Persönlichkeit, aber sie hat – genauer betrachtet – ihren eigenen Reiz und vervollständigt das Bild dieser einmaligen Gestalt am Ende der Antike: Was er über Persönlichkeit und Wirken des Richters sagt, kann sich auch heute noch durchaus sehen lassen.